

## **Warum wurde der angestrebte Gleichklang bei der Bezahlkarte mit Niedersachsen von Senat Bovenschulte aufgegeben?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern befand sich der Bremer Senat mit der Landesregierung Niedersachsen über die Ausgestaltung der sogenannten Bezahlkarte im Austausch und falls er dies tat, wieso konnte dennoch nicht die angestrebte einheitliche Lösung erreicht werden?
2. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats dafür, die Höhe der abzuhebenden Bargeldsumme in Bremen, anders als in den meisten anderen Bundesländern und speziell auch Niedersachsen, von 50 Euro auf 120 Euro zu heben und inwieweit sieht der Senat darin einen möglichen „Pull-Effekt“ nach Bremen für Migranten?
3. Inwieweit kommt darüber hinaus auch eine unterschiedliche Handhabung der Bargeldhöhe in den beiden Kommunen Bremens in Betracht und welche Gründe, außer der ideologischen, sprechen aus Sicht des Senats für ein solches Vorgehen?

### **Zu Frage 1:**

Zwischen dem Land Bremen und dem Land Niedersachsen hat auf unterschiedlichen Ebenen und im Rahmen der regulären Länder-Gremien ein Austausch über die Ausgestaltung der sogenannten Bezahlkarte stattgefunden. Im Ergebnis kamen das Land Bremen und das Land Niedersachsen zum aktuellen Zeitpunkt zu verschiedenen Einschätzungen, die sich unter anderem in der Höhe des geplanten Bargeldbetrags widerspiegeln.

### **Zu Frage 2:**

Aus Sicht des Bremer Senats gibt es noch immer zahlreiche Situationen im alltäglichen Leben, in denen Bargeld benötigt wird. Vor diesem Hintergrund befindet der Bremer Senat eine starre Obergrenze von 50 Euro als problematisch. Auch erste Gerichtsentscheidungen weisen in die Richtung, dass ein pauschaler Betrag von 50 Euro den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht wird. Aus verwaltungsökonomischer Sicht möchte der Senat aber eine Einzelfallprüfung verhindern.

Pull-Effekte werden nicht gesehen. Die Verteilung von Asylsuchenden erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Nach der Verteilung besteht eine Residenzpflicht in dem jeweiligen Bundesland. Gleiches gilt für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die über das VILA-Verfahren ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden.

### **Zu Frage 3:**

Über die genaue Ausgestaltung der Bezahlkarte im Land Bremen auf Grundlage begründeter Überlegungen und sorgfältiger Abwägungen kann erst final entschieden werden, wenn die bundesweite Vergabe abgeschlossen ist.